



Vorstellung des Fachgutachtens „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“

Onlineveranstaltung am 23. August 2021

Kurze Zusammenfassung von Vorstellung und Diskussion

Vorgelegt wurde die vom Gutachter vorgeschlagene Vorgehensweise zur Prüfung der Umfassung von Ortschaften auf Planungsebene.

Für die Bestimmung des Prüfraumes werden die Scheitelpunkte nach dem Vorschlag in die Ortsmitte gelegt. Bei einer Ausdehnung der Ortschaften von mehr als 1,5 km oder mehreren Ortsteilen wird empfohlen, mehrere Scheitelpunkte anzulegen.

Beachtlich für die Prüfung der Umfassung sind alle Flächen für die Windenergienutzung in einem Radius von 2,5 km, ausgehend vom Ortsrand. Dieser Abstand wurde aus dem goldenen Schnitt der Horizontabdeckung für das visuelle Sichtfeld hergeleitet. Ab einem Abstand von 2,5 km sind bei einer prognostisch angenommenen Anlagenhöhe von 300 m 2/3 des Horizontes im vertikalen Sichtfeld frei.

Aus dem horizontalen Sichtfeld, in dem sich nach diesem Ansatz höchstens auf 2/3 WEA in dem Radius von 2,5 km befinden sollen, ergibt sich ein Winkel von 120° für die Windenergienutzung. Anschließend wird ein Freihaltewinkel von 60° empfohlen, so dass vom Scheitelpunkt aus sich eine Maximalbelegung von 2 x 120° ergibt, getrennt durch zwei Freihaltewinkel mit jeweils 60°.

Vorgeschlagen wird außerdem Bestandsanlagen in die Betrachtung mit einzubeziehen. Allerdings ergibt sich für diese ein kleinerer Betrachtungsraum, da der 2,5 km Abstand von 300 m hohen Anlagen für die mögliche zukünftige Belegung von ausgewiesenen Flächen abgeleitet wurde. Bei Bestandsanlagen kann der goldene Schnitt, und damit der notwendige Betrachtungsabstand, anhand der tatsächlichen Anlagenhöhe bestimmt werden.

Für mögliche Überschreitungen der Winkel wird ein Vorgehen für eine Einzelfallprüfung vorgeschlagen, bei der Sichtverschattungen bspw. durch Topographie, Bebauung oder Bewuchs, geprüft werden. In diesem Schritt wird vorgeschlagen Visualisierungen durchzuführen.

In den Kommentaren und der anschließenden Diskussion wurde die Praktikabilität des Vorschlags insbesondere für die Ebene der Regionalplanung beleuchtet.

Hilfreich sei demnach, dass eine Definition für die Umfassung vorgenommen wird.

Hervorgehoben wurde außerdem die Herleitung des Betrachtungsraumes aus dem visuellen Sichtfeld. Dies erschien nachvollziehbar und schlüssig. Dass dabei eine größere Höhe der Anlagen als derzeit auf dem Markt erhältlich in Betracht gezogen wird, wurde angesichts der Anlagenentwicklung begrüßt. Vorgeschlagen wurde an dieser Stelle, diesen Betrachtungsraum auch für die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes heranzuziehen.

Für die Bestimmung des Scheitelpunktes sei nach Meinung einer Regionalplanerin der Ortsrand heranzuziehen.

Mehrere Stimmen äußerten sich zu einer möglichen Erweiterung der Umfangung in dem Vorschlag über die 120° hinaus, auf bis zu 180° bei gleichzeitigem Freihalten des restlichen Winkels. Dies sei nach Ansicht dieser Teilnehmenden nicht vermittelbar.

Kontrovers war die Prüfung des Einzelfalls, die von einigen Teilnehmenden für die Ebene der Regionalplanung als zu komplex angesehen wurde. Insbesondere in größeren Planungsgebieten mit mehreren möglichen zu prüfenden Umfangungen sei dies nicht zu leisten.

Kontrovers war ebenso die Herangehensweise zur Berücksichtigung der Bestandsanlagen. Da die Regionalplanung hier im Gegensatz zur Bauleitplanung keine Vorgaben zu einem Abbau von bestimmten Anlagen vornehmen kann und Anlagen über den zwanzigjährigen Zeitraum der EEG-Förderung regelmäßig weiterbetrieben werden, sei es schwierig über die Laufzeit der Regionalpläne eine Aussage über deren Wegfall zu treffen. Möglicherweise könnten so Flächen für die Windenergienutzung durch die Berücksichtigung blockiert werden. Andererseits sei auch die metergenaue Berücksichtigung der Bestandsanlagen auf Ebene der Regionalplanung möglicherweise angreifbar.

Angemerkt wurde, dass es der Regionalplanung freistehen würde, über diesen Betrachtungsraum hinaus zu gehen. Es handle sich bei dem Vorgetragenen um einen gutachterlichen Vorschlag, der nicht eins zu eins in allen Regionen umzusetzen sein. So sei eine Anpassung unter der Berücksichtigung der naturräumlichen Situation im Plangebiet notwendig. Zu beachten sei, dass der Vorschlag für eine Betrachtung der Umfangung im Flachland ausgearbeitet sei.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung